

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0110-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12382/J-NR/2017 betreffend persönliche / politische Verantwortung, die die Abg. Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 14. März 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie bewerten Sie die im "Kroneartikel" beschriebenen Anschuldigungen?*
- *Werden Sie als Bundesministerin zurücktreten, sollten sich gegen Sie erhobene Vorwürfe bestätigen?*
- *Werden Sie eine lückenlose Aufklärung dieser Causa unterstützen?*

Art. 52 Abs. 1 B-VG räumt dem Nationalrat (und dem Bundesrat) ein Recht der politischen Kontrolle gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern im Hinblick auf die Vollziehung ein. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 Abs. 1 B-VG ist somit die „Geschäftsführung der Bundesregierung“. Darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und den unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist. Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, dass sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten bezieht.

Wenn die Bundesverfassung von „Geschäftsführung“ und von „Vollziehung“ spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen eines Amtsträgers können nicht mehr als Teil der „Geschäftsführung der Bundesregierung“ und „Gegenstände der Vollziehung“ angesehen werden. Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366*). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße

Meinungen und Einschätzungen. Die Beurteilung von Darlegungen in einem Zeitungsartikel ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Ergänzend sei erwähnt, dass zukünftige Ereignisse alleine aufgrund dessen keinen Gegenstand der Vollziehung darstellen können, da sich die Interpellation denklogisch auf abgeschlossene Vorgänge bezieht. Zudem wird folgend dem einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage behauptet, dass angesprochener Sachverhalt Gegenstand justizialer Verfahren sei, weswegen sich grundsätzlich ein näheres Eingehen durch das Bildungsministerium verbietet, zumal darüber seitens der unabhängigen Justiz zu entscheiden ist.

Es bestehen keine der „Geschäftsführung“ und der „Vollziehung“ im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung zuzurechnenden Handlungen und Unterlassungen im Sinne der gegenständlichen Anfrage. Da es sich aus den oben genannten Gründen um Sachverhalte handelt, die nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung bzw. deren Amtsträgerin sind und damit sich auch nicht innerhalb des dem parlamentarischen Interpellationsrecht gesteckten Rahmens bewegen bzw. dem Interpellationsrecht unterliegen, kann eine Beantwortung durch die Amtsträgerin nicht erfolgen.

Wien, 12. Mai 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

